

Kreistagsdrucksache Nr. 047/20

AZ. GB2

Tagesordnungspunkt

Investitionszuschuss zum Neubau des Hospiz Tübingen

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Vorberatung am 01.07.2020

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 22.07.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bewilligt dem Bauherrn und zukünftigen Betreiber des stationären Hospizes für den Landkreis Tübingen (Difäm e.V.) einen Investitionskostenzuschuss von 100.000 €.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Finanzmittel in den Haushaltsplan 2021 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Das Difäm – Deutsches Institut für ärztliche Mission e.V. errichtet bis Ende des Jahres 2021 den Neubau eines Hospizes. Der Spatenstich erfolgte am 27.05.2020 unter Beteiligung des seit 2013 initial tätigen Vereins „Ein Hospiz für Tübingen e.V.“, den Tübinger Hospizdiensten, dem „Tübinger Projekt ambulanter Palliativ Dienst“ sowie weiteren beteiligten Organisatoren und Förderer.

Das künftige Hospiz ist ein geschützter Ort, an dem die Bedürfnisse und Wünsche der Gäste – schwerkranker, sterbender Menschen – und deren Angehörigen im Mittelpunkt stehen. Unabhängig von Herkunft, Weltanschauung und Religion. Neben der psychosozialen und spirituellen Begleitung umfasst die Betreuung durch das Hospizteam auch die palliativärztliche und palliativpflegerische Versorgung von Menschen, die zu Hause nicht mehr betreut werden können. Im Zentrum steht die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt einer größtmöglichen Autonomie.

Das Tübinger Hospiz im Rotbad hat ein regionales Einzugsgebiet, das im Wesentlichen dem Landkreis Tübingen entspricht und bis zu 250.000 Einwohner umfasst. Es schließt die letzte Lücke der palliativ-hospizlichen Versorgung Tübingens und des Landkreises, um Menschen in der letzten Lebensphase in Würde zu begleiten. Bisher müssen die Patienten und Ihre Angehörigen auf die wenigen, wohnortfernen Hospizplätze benachbarter Einrichtungen in Eningen, Stuttgart und Villingen-Schwenningen verwiesen werden.

Zu den neun Gästezimmern im Bereich des Hospizes kommt durch die Kooperation mit dem Palliativ-Team „Paluna“ der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin und dem Hospizdienst „Boje“ für Kinder, Jugendliche und Familien eine gesonderte 2-Zimmer-Hospizwohnung für Kinder bzw. Jugendliche und deren Angehörige.

Hospizarbeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie wurzelt im bürgerschaftlichen Engagement und hat eine große Bedeutung für die würdevolle Begleitung der Hospizgäste

und eine nachhaltige, finanzielle Unterstützung. Für den Hospizbau gibt es keine gesetzliche Förderung. Das Difäm ist als zukünftiger Eigentümer und Betreiber auf die breite zivilgesellschaftliche Unterstützung durch Spenden, Stiftungen und Zuschüsse von Dritten angewiesen, damit auch der nach Abzug der Krankenkassenleistungen (§ 39a SGB V) im laufenden Betrieb entstehende jährliche Abmangel von mindestens 5% zukünftig abgedeckt werden kann.

Die Direktorin des Difäm, Frau Dr. med. Gisela Schneider, wird den Neubau des Tübinger Hospizes und seine künftige Arbeit im Gremium vorstellen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Investitionskosten für den Neubau des Hospizes und der Hospizwohnung im Rotbad Die Investitionskosten für den Neubau des Hospizes und der Hospizwohnung im Rotbad betragen 4,8 Mio. €. Durch die Förderung der Lechler-Stiftungen, Spenden und beantragte Zuschüsse werden bisher rund 2,5 Mio. € der Investitionskosten abgedeckt.

Der Kreistag bewilligt einen Investitionskostenzuschuss von 100.000 €.

Betriebswirtschaftlich betrachtet handelt es sich bei Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen Dritter um sogenannte verlorene Zuschüsse. Sie sind als Investitionsförderungsmaßnahme nach §§ 61 Nr. 22 i.V.m. 40 Abs. 4 GemHVO wie eigene Investitionen über den Finanzhaushalt abzuwickeln und bilanziell zu aktivieren. Die Abschreibung des geleisteten Investitionszuschusses erfolgt analog einer Eigeninvestition des Landkreises über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands. Bei Gebäuden sind dies in der Regel 50 Jahre. Die jährliche Belastung des Ergebnishaushalts durch Abschreibung der Investitionsförderungsmaßnahme liegt somit bei 2.000 €/Jahr.

Die Verwaltung wird beauftragt die Finanzmittel in den Haushaltsplanentwurf 2021 im Finanzhaushalt bei Produktgruppe 3160-1 „Sonstige Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“ aufzunehmen.

Bei dieser investiven Vorausverpflichtung für das Jahr 2021 handelt es sich haushaltsrechtlich um eine Verpflichtungsermächtigung gemäß § 86 der Gemeindeordnung. Sie dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 8, 61 Mio. € nicht überschritten wird. Da Corona-bedingt Investitionen im Liegenschaftsbereich ins nächste Jahr verschoben werden, wird die geplante Verpflichtungsermächtigung in diesem Bereich nicht in voller Höhe benötigt und kann daher für den Investitionszuschuss an das Difäm beansprucht werden.